

Wenn der KHK nur murmelt...

**Bericht von einer »Hausdurchsuchung«
BEI UND VON Dr. Daniel Langhans**

Der sehenswerte Film »Das Leben der Anderen« von Florian Henckel von Donnersmarck wird bei amazon.de recht gut zusammengefasst: »Ost-Berlin, November 1984: Der Stasi-Hauptmann Gerd Wiesler wird mit der Überwachung des erfolgreichen Dramatikers Georg Dreyman und dessen Lebensgefährtin (...) beauftragt. Doch je mehr Gerd in das Leben der Anderen eindringt, desto mehr wird ihm die Trostlosigkeit seines eigenen bewusst.«

Heute entlockt es uns nur ein müdes Lächeln, wenn in den Achtziger Jahren zum Verwanzen von Wohnungen von Dissidenten Kabel gezogen werden mussten. Inzwischen genügt es, dass ein Amtsgericht dem Begehren der Staatsanwaltschaft auf eine sogenannte »Hausdurchsuchung« stattgibt, und – schwupps – ist das Regime im Besitz sämtlicher elektronisch verfügbarer, insbesondere aller persönlichsten, Daten des Bürgerrechtlers.

»Befehl ist Befehl« – so heißt es immer. Doch wie fühlt man sich, wenn man als Kriminalhauptkommissar (KHK) seinen Einsatz mit einem Durchsuchungs-»Beschluss« durchführt, dessen Rechtmäßigkeit auf tönernen Füßen steht? Was am 23. April 2024 in meinem Privathaushalt geschehen ist, hätten wir alle noch vor wenigen Jahren nicht für möglich gehalten: Ein Trupp von Kriminalpolizisten dringt – immerhin durch die Haustür – ein. Vor die Nase hält mir der Kriminalhauptkommissar ein Schreiben des Amtsgerichts Memmingen: Darin wird statt einer Richter-Unterschrift lediglich der »Gleichlaut der Ausfertigung Mit (sic!) der Urschrift« bekundet; »be-ur-kundet« kann man wohl kaum sagen, denn ein schräg aufgesetztes Amtssiegel und ein 6-faches Kugelschreiber-Gekringel (!) sollen die Rechtsgültigkeit dieses Schreibens wohl bestenfalls vortäuschen, meine ich.

»WAS WIRD MIR VORGEWORFEN?«

Noch halb benommen, stammele ich den Polizisten an, was mir eigentlich vorgeworfen werde? Die Zeit, das eng beschriebene 3,5-Seiten-Papier in Ruhe zu lesen, lässt er mir nicht, sondern weist sein Team an, sich im Haus zu verteilen, um die Arbeit aufzunehmen. In diesem Moment fällt mein Blick auf eine Textpassage, in der es heißt, ich hätte am 13. Dezember 2023 meine Ravensburger Rede vom 15. Januar 2022 erneut verlinkt. Ich sage zu ihm: »Dazu gibt es doch in Ravensburg ein Gerichtsverfahren [1]; das ist doch in der Berufung!« - Nein, das sei wohl ein neues Verfahren, murmelt er.

Langsam dringt es ins Zentralhirn vor: Zu meiner Rede vom Januar 2022, in welcher



Dr. Daniel Langhans ist seit 1999 Kommunikationstrainer sowie Leiter des Teams Profiakquise (www.profi-akquise.de) und seit 2020 auch als Aktivist für die Menschenwürde tätig. Er kandidierte 2023 für das Amt des Ulmer Oberbürgermeisters. Zum Rahmen-Thema »Fröhlich im Widerstand« bereitet er eine Serie von vier Büchern vor. Foto: privat

die Covid-19-Spritze von mir als »völlig unvergleichbar« (sic!) mit den »schrecklichen NS-Verbrechen« (sic!) bezeichnet wurde und die aktuell Gegenstand eines Rechtsstreits ist, hat die Staatsanwaltschaft Memmingen frech einen Straftatbestand konstruiert. Die – neue – »Straftat« bestehe darin, dass ich meine Rede vom Januar 2022 »verlinkte«; so heißt es wörtlich in dem Beschluss vom 15. März 2024, dessen »Gleichlaut« mit der Urschrift am 18. März 2024 nicht beurkundet, sondern allenfalls kugelschreiber-bekringelt wurde.

In den Tagen nach dieser Rumpelrei, bei der mir mit Laptop, Festplatte und zwei Smartphones Werkzeuge geraubt wurden, stürzten sich die Mainstream-Medien auf das Thema. Schamlos wurde behauptet, jetzt stehe »wieder Volksverhetzung im Raum« [2]. Ein Journalist ließ sich zu der Formulierung hinreißen, ich habe »mittels eines Messenger-Dienstes im Dezember 2023 volksverhetzende Inhalte (...) veröffentlicht« [3]. Wo sind wir hier eigentlich? Wie kann als – völlig neues - Verbrechen behandelt werden, was aktuell Gegenstand einer gerichtlichen

Klärung ist? In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es in Artikel 48, Absatz 1: »Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.« [4] Analoges gilt gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

IM FALSCHEN FILM

Wie kann eine Staatsanwaltschaft in Memmingen hingehen und – buchstäblich aus der Luft! – eine Straftat konstruieren? – Im juraforum.de heißt es wörtlich: »Einer der wichtigsten Grundsätze im deutschen Strafverfahren ist die sogenannte Unschuldsvermutung, die sogar Verfassungsrang hat. Man gilt quasi solange als unschuldig bis das Gegenteil bewiesen ist.« [5]

Und an unseren murmelnden Kriminalhauptkommissar geht die Frage: Wie lebt es sich mit dem Wissen, dass man einem Unschuldigen – nach dem deutschen Strafprozessrecht gelte ich aktuell als

unschuldig – seine allerpersönlichsten Daten wegnimmt? Einfach so..? Und dass man ihn seiner unentbehrlichen Werkzeuge für die tägliche Arbeit beraubt? Im Film »Das Leben der Anderen« erfährt der Hauptmann Gerd Wiesler eine ergreifende Bekehrung. In welchem Film sind wir hier und heute eigentlich?

[1] Zum Stand des Verfahrens in Ravensburg gab es am 18. Dezember 2023 eine Pressekonferenz: https://www.youtube.com/watch?v=CLQn-h9b_2Q | [2] <https://www.augsburger-allgemeine.de/neu-um/pfaffenhofen-polizei-durchsucht-haus-von-querdenker-daniel-langhans-id70543356.html> | [3] https://www.ulm-news.de/weblog/ulm-news/view/dt/3/article/95261/Volksverhetzende_Inhalte:_Hausdurchsuchung_beim_ehemaligen_Ulmer_OB-Kandidat_Daniel_Langhans.html | [4] <https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/48-unschuldsvermutung-und-verteidigungsrechte> | [5] <https://www.juraforum.de/lexikon/unschuldsvermutung>